Kanton Zug

Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt Verordnung (V PBG)

Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt Verordnung (V PBG)

Inhalt

2.6.1 § 36 Erlass von kantonalen Richtplänen 4

2.6.1 § 36 Erlass von kantonalen Richtplänen

[1] Die Baudirektion lässt kantonale Richtpläne vor der Beschlussfassung durch die zuständige Behörde öffentlich auflegen.
[2] Wer beim kantonalen Richtplanverfahren mitwirken will, kann der Baudirektion während der Auflagefrist schriftlich Eingaben unterbreiten.
[3] Die Baudirektion fasst die Eingaben in einem Bericht zusammen und nimmt gesamthaft Stellung. Sie unterbreitet ihren Bericht der Behörde, die den Richtplan beschliesst, und orientiert die Absender der Eingaben.

Materialien
Absatz 1 (geändert: 1. Januar 2019)

Stichwortverzeichnis

Auflagefrist, 4

Baudirektion, 4

kantonaler Richtplan, 4